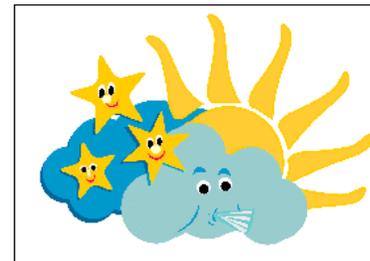


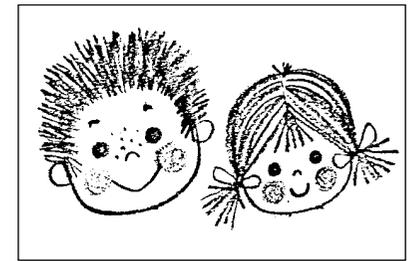
KINDERTAGESSTÄTTEN- ORDNUNG

für



Kindertagesstätte St. Margaretha

Gebr.-Grimm-Str. 1
63814 Mainaschaff
Tel. 06021 / 74155



Kindertagesstätte St. Peter und Paul

Behringstraße 16
63814 Mainaschaff
Tel. 06021 / 73714

**Johannes-Gemeinschaft e. V.
Mainaschaff**
Hauptstr. 30 • 63814 Mainaschaff

Mitglied des Caritasverbandes
Aschaffenburg



**JOHANNES-GEMEINSCHAFT E.V.
MAINASCHAFF**

Aufnahmeantrag

**Ich möchte Mitglied in der Johannes-Gemeinschaft e.V.
Mainaschaff werden.**

Name : _____

Vorname : _____

Geburtsdatum : _____ Konfession: _____

Telefon : _____

E-Mail : _____

Anschrift : _____

Hiermit ermächtige ich die Johannes-Gemeinschaft e.V.
Mainaschaff widerruflich zur Einziehung meines Mitglieds-
beitrags von meinem Konto Nr. (IBAN):

_____ bei der _____

BLZ (BIC): _____ durch Lastschrift.

_____, den _____

Unterschrift des Antragstellers

Liebe Eltern!

Die Johannes-Gemeinschaft e.V. Mainaschaff ist Träger der christlichen Kindertagesstätten St. Margaretha und St. Peter und Paul. Sie sind Einrichtungen kirchlicher Caritas und stehen allen offen, gleich welcher Religion oder Konfession.

Wir heißen Sie und Ihr Kind willkommen und überreichen Ihnen unsere Kindertagesstättenordnung, die Sie mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldevertrag anerkennen.

Lesen Sie diese Kindertagesstättenordnung sehr sorgfältig.

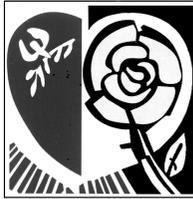
Grundsätzliches

Kindertagesstätten sind öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung. Nach Bedarfsnotwendigkeit können auch Plätze für Kinder unter drei Jahre oder Schulkinder in den einzelnen Einrichtungen eingerichtet werden.

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig.

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. September eines Kalenderjahres und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

In eigener Sache:



Seit 1911 steht die Johannes-Gemeinschaft für tätige Nächstenliebe in Mainaschaff und zwar dort, wo und wie es die aktuelle Situation bedarf.

Immer geht es hierbei um **Kinder und Jugend, Senioren und Kranke, Behinderte und Beeinträchtigte, um Menschen in Not.**

Der Verein wird tätig für alle, die in der politischen Gemeinde wohnen, ohne Ansehen der Person, Religion und Konfession.

Für die **zwei Kindertagesstätten** St. Margaretha und St. Peter und Paul, mit insgesamt 220 Kindergarten- bzw. Krippenplätzen, haben wir die Trägerschaft übernommen.

Über die **Sozialstation** St. Margaretha koordinieren wir ein Netz sozialer Dienste und bieten durch das freiwillige Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Hilfsangebote für unsere Gemeinde mit INFORMATION, BERATUNG, BESUCHSDIENSTEN und PRAKTISCHEN HILFEN an.

Damit unsere Johannes-Gemeinschaft ihre Aufgaben erfüllen kann, braucht sie die finanzielle Unterstützung möglichst vieler Mitglieder und die engagierte Hilfe freiwilliger MitarbeiterInnen.

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt nur 15 €!

Unsere Johannes-Gemeinschaft braucht Sie !

Anmeldung

- (1) Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des bzw. der Personensorgeberechtigten zu machen und durch entsprechende amtliche Nachweise (z. B. Urkunden) zu belegen.
- (2) Änderungen der Angaben im Laufe der Betreuungszeit, z. B. Anschrift, Telefonnummer, Kontoverbindung, Arbeitgeber bzw. Erreichbarkeit tagsüber, Krankenkasse, Gesundheitszustand des Kindes (Allergien, etc.), sowie eine Änderung der Personensorgeberechtigung sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten festzulegen.

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen Träger und den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - A) Kindergartenkinder (2,9 Jahre bis zur Einschulung)
 - a) Kinder, die in der Gemeinde Mainaschaff wohnen
 - b) Geschwister, die gleichzeitig die Einrichtung besuchen
 - c) Alter der Kinder
 - d) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist.
 - e) Kinder, deren Familie sich in besonderer Notlage befindet
 - f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

B) Krippenkinder (unter 3 Jahre)

- a) Kinder, die in der Gemeinde Mainaschaff wohnen
 - b) Kinder, für die ein Bedarf im Rahmen der Bedarfsumfrage der Gemeinde gemeldet wurden
 - c) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist.
 - d) Kinder, deren Familie sich in besonderer Notlage befindet
 - e) Geschwister, die gleichzeitig die Einrichtung besuchen
 - f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Mainaschaff wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen dem Krippen-, Kindergarten- und Schulkindbereich statt.
- (4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Mainaschaff wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Mainaschaff wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, wird der Platz zum Ersten des nächsten Monats neu vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.

Als Rechtsträger der Einrichtung entscheidet über die Aufnahme eines Kindes im Einzelfall die Johannes-Gemeinschaft e.V. Mainaschaff im Einvernehmen mit der Leitung.

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist der Impfpass vorzulegen, sowie die Bestätigungen für die Vorsorgeuntersuchungen (U-Hefte).

Schlusswort der Kindergärten

Eine gute Zusammenarbeit mit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde, mit der politischen Gemeinde Mainaschaff, der Grundschule und den örtlichen Kindertagesstätten ist uns wichtig.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus ist für die Erziehungs- und Bildungsarbeit unerlässlich.

Wir brauchen das Interesse der Eltern und ihre Mitarbeit. Nur durch ein gutes Zusammenwirken von Eltern und Erziehern kann das Ziel der gesamten pädagogischen Arbeit zum Wohle des Kindes und zur Verwirklichung der Aufgaben der Kindertagesstätte erreicht werden.

Für Ihre Wünsche und Anregungen sind wir offen und dankbar.

Allen Kindern, allen Eltern und uns selbst wünschen wir eine fröhliche und erlebnisreiche Zeit in unseren Einrichtungen.

Ihre **Kindertagesstätte St. Margaretha**
mit **Krippenbereich 'Sternchen'**

und **Kindertagesstätte St. Peter und Paul**
mit **Krippenbereich 'Paulchen 1' und 'Paulchen 2'**

Abmeldung und Kündigung

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten oder durch Schuleintritt.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Eine Abmeldung während der letzten zwei Monate des Kindergartenjahres (Juli, August) ist für den Kindergartenbereich nur bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet zulässig.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) Es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) Es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) Erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigem Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) Das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet.
 - e) Die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.
- (5) Der Träger ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt
 - a) Bei einem Ausschluss nach Abs. (3) und (4)
 - b) Beim Entstehen eines Betriebskostendefizites, das mit den laufenden Einnahmen nicht mehr abgedeckt werden kann
- (6) Eine Abmeldung bzw. Kündigung bedarf stets der Schriftform.

Öffnungs-, Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätte bietet in der Regel Montags bis Freitags eine durchgehende Buchungszeit von 10 Stunden, soweit genügend Bedarf seitens der Eltern besteht..
- (2) Die Kinder sind regelmäßig zur gebuchten Zeit in die Kindertagesstätte zu bringen.
- (3) Die Schließtage der jeweiligen Einrichtung werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bekanntgegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Kindertagesstätte im August 3 Wochen geschlossen ist. Während eines Kindertagesstättenjahres werden 25 Schließtage nicht überschritten.
- (4) Der Träger ist berechtigt, die Kindertagesstätte nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig zu schließen. Das gleiche gilt bei Krankheit des Personals, wenn die Bildung, Erziehung oder Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

Monatliche Beiträge

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zwölfmal im Jahr zu entrichten. Sie sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließtage, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Die Beiträge werden erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte fällig. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Beiträge, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Beitrages zu zahlen.

- (3) Die Beiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertagesstätte für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in einer Einrichtung des Trägers im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann der Träger auch die Zahlung der Beiträge für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.
- (5) Der Beitrag für Betreuung und Pflegemittel (Krippenbereich) richtet sich nach der Buchungszeit in der Kindertagesstätte nach Maßgabe des BayKiBiG. Die Höhe sowie eventuelle Geschwisterermäßigung sind der aktuellen Beitragsfestsetzung zu entnehmen.
- (6) Geschwisterermäßigungen können nur für in Mainaschaff wohnende Kinder, die gleichzeitig anerkannte Plätze in den Einrichtungen St. Margaretha, St. Peter und Paul und Wunderland besuchen, in Anspruch genommen werden. Die Ermäßigungen werden trägerübergreifend jeweils immer nur für das/die jüngere/jüngeren Kinder gewährt.
- (7) Die Beiträge werden jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Beitragsschuldner sind verpflichtet dem Träger bei der Anmeldung eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlungen sind nur in Sonderfällen und auf Antrag möglich.
- (8) Beitragsschuldner sind
 - a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird
 - b) Diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

Unfallversicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte geschehen, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden.

Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Einrichtung.

Haftung

- (1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Kinder, die erkrankt sind (Kinderkrankheiten, grippaler Infekt, Fieber, Durchfall, Erbrechen, sowie Lausbefall, ...), dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Nach Benachrichtigung müssen erkrankte Kinder durch ihre Personensorgeberechtigten unverzüglich abgeholt werden.
Für unter 3-Jährige gilt: Bei Durchfallerkrankungen dürfen zusätzlich zwei Tage keine Krankheitsanzeichen mehr bestanden haben.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird verlangt, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes (auf Kosten der Erziehungsberechtigten) nachgewiesen wird.
- (4) Wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet, ist die Kindertagesstätte darüber zu informieren.

Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten bzw. die Abholberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen.
- (2) Die Kinder werden zu Beginn der Buchungszeit persönlich dem Betreuungspersonal übergeben und am Ende der Buchungszeit beim Personal der Kindertagesstätte wieder abgeholt.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der persönlichen Übernahme der Kinder durch die abholberechtigten Personen
- (4) Das Abholen der Kinder erfolgt durch die Personensorgeberechtigten bzw. einen von den Personensorgeberechtigten namentlich benannten und geeigneten Dritten (Großeltern, Nachbarn, andere Eltern usw.).

- (9) Die Beiträge können nach §22 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Sofern die Personensorgeberechtigten die Übernahme nach Satz 1 beantragen wollen, ist dies der Einrichtung zur Kenntnis zu geben und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen. Bis zur Zusage sind von der Personensorgeberechtigten die vollen Beiträge zu entrichten. Bei Übernahmen von Beiträgen zurückliegender Monate werden den Personensorgeberechtigten die entsprechenden Beiträge zurückerstattet.
- (10) Der Träger ist berechtigt die monatlichen Beiträge auch während des laufenden Kindergartenjahres zu erhöhen.
- (11) Spontanbuchungen können in Absprache mit der Einrichtungsleitung für 2,50 € pro Std. vereinbart werden.
- (12) Der Träger ist berechtigt, die Anwesenheitszeiten des Kindes außerhalb der Buchungszeiten in Rechnung zu stellen. Hierfür gilt Absatz 11 entsprechend.

Buchungszeiten

- (1) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen Bring- und Holzzeiten festzulegen.
- (2) Die Kinder sind regelmäßig zur gebuchten Zeit in die Kindertagesstätte zu bringen.
- (3) Buchungsänderungen sind quartalsweise für die Quartale September bis November, Dezember bis Februar, März bis Mai sowie Juni bis August möglich. Ein monatlicher Wechsel ist nur in begründeten Fällen (z.B. Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsbeginn eines Personensorgeberechtigten) auf schriftlichen Antrag möglich.
- (4) Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Std./Tag, mindestens jedoch 20 Std./Woche. Es muss eine Buchung an 4 Wochentagen erfolgen.

Verpflegung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kindergartenkinder sind verpflichtet, für die Verpflegung ihrer Kinder während der Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Im Krippenbereich sorgt die Kindertagesstätte für eine altersgemäße Verpflegung.
- (3) Gegen einen Essensbeitrag gemäß aktueller Beitragsfestsetzung kann ein von der Kindertagesstätte gestelltes Mittagessen eingenommen werden.
- (4) Das Mittagessen kann nur im Voraus für ein ganzes Quartal bestellt werden.
- (5) Abbestellungen können nur für eine komplette Woche (Montag-Freitag) berücksichtigt werden. Die Abmeldung muss spätestens bis Freitag der Vorwoche erfolgt sein. In allen anderen Fällen muß der Essensbeitrag bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (6) Die Beiträge für das Mittagessen werden zusammen mit den monatlichen Beiträgen fällig, erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung nach Abs. 5 erfolgt.

Kooperation

- (1) Die Kindertagesstätte ist eine familienergänzende Einrichtung. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit basiert auf einer partnerschaftlichen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten.
- (2) Zur Unterstützung der Entwicklungsförderung sieht das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) eine enge Zusammenarbeit zwischen:
 - a) Elternhaus - Kindertagesstätte
 - b) Elternhaus - Kindertagesstätte und pädagog. Fachdienste
 - c) Kindertagesstätte - Grundschulevor.

Diesen Kooperationsauftrag binden Mitarbeiter/innen unserer Einrichtungen als einen wichtigen Bestandteil ihrer pädagogischen Arbeit in den Alltag mit ein und können so die physisch, psychische, kognitive und soziale Entwicklung des Kindes individuell fördern.
- (3) Damit diese Förderung dem Kind von Anfang an zu Gute kommt, sieht die praktische Umsetzung des Kooperationsauftrages wie folgt aus:
 - a) Gespräche und Austausch mit den Personensorgeberechtigten
 - b) Austausch mit vorausgegangenen Einrichtungen, die das Kind bereits besucht hat
 - c) Gespräche und Austausch mit Fachdiensten (Beratungsstellen, Frühförderstelle, Logopäden, Ergotherapeuten, etc.)
 - d) Austausch mit nachfolgenden Einrichtungen (Schule, Fachdienste)

Die Zusammenarbeit zwischen den an der Erziehung des Kindes beteiligten Personen und Institutionen geben die notwendige Sicherheit gemeinsam für eine gute und individuelle Entwicklungsförderung des Kindes Sorge zu tragen. Das Wohl des Kindes steht dabei an erster Stelle.